

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 1953	Nr. 20
Tag	Inhalt:	Seite
6. 5. 53	Tabaksteuergesetz	169

Tabaksteuergesetz.

Vom 6. Mai 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einleitung

§ 1

Die Tabakbesteuerung umfaßt:

1. die Tabaksteuer,
2. die Tabakersatzsteuer.

Diese Steuern sind Verbrauchsteuern im Sinne der Reichsabgabenordnung.

ERSTER TEIL

Tabaksteuer

ABSCHNITT I

Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 2

(1) Der Tabaksteuer unterliegen Tabakwaren, die im Zollgebiet hergestellt oder aus dem Zollaussland oder aus den Zollausschlüssen eingeführt werden. Die Bestimmungen für die badischen Zollausschlüsse trifft der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung. In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuerten Tabakwaren einschließlich Rohtabak, der zum Rauchgenuß dient, verboten. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen, soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, z. B. für den Verbrauch von Tabakwaren als Schiffsbedarf.

(2) Tabakwaren sind:

1. Tabakerzeugnisse,
2. tabakähnliche Waren,
3. Zigarettenpapier.

ABSCHNITT II

Tabakerzeugnisse

UNTERABSCHNITT 1

Im Zollgebiet hergestellte Tabakerzeugnisse

1. Steuersätze

§ 3

(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur zu Kleinverkaufspreisen in den Verkehr gebracht werden, für die nachstehend ein Steuersatz bestimmt ist.

Die Steuer beträgt:

A. für Zigarren im Kleinverkaufspreis

das Stück	für 1000 Stück
1. von 10 Pf	23,00 DM
2. von 12 Pf	27,60 DM
3. von 15 Pf	34,50 DM
4. von 17 Pf	39,10 DM
5. von 20 Pf	46,00 DM
6. von 22 Pf	50,60 DM
7. von 25 Pf	57,50 DM
8. von 27 Pf	62,10 DM
9. von 30 Pf	69,00 DM
10. von 35 Pf	80,50 DM
11. von 40 Pf	92,00 DM
12. von 50 Pf	115,00 DM.

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 10 Pf das Stück und der Steuerbetrag um je 23 DM für 1000 Stück;

B. für Zigaretten im Kleinverkaufspreis

a) Zigaretten mit mindestens 50 vom Hundert Inlandstabak

das Stück	für 1000 Stück
1. von 7 $\frac{1}{2}$ Pf	39,50 DM

b) andere Zigaretten

2. von 7 $\frac{1}{2}$ Pf	41,50 DM
3. von 8 $\frac{1}{3}$ Pf	48,00 DM
4. von 10 Pf	57,00 DM
5. von 12 $\frac{1}{2}$ Pf	71,00 DM
6. von 15 Pf	85,00 DM.

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 5 Pf das Stück und der Steuerbetrag um je 28 DM für 1000 Stück;

C. für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt) im Kleinverkaufspreis

a) Feinschnitt mit mindestens 50 vom Hundert Inlandstabak

das Kilogramm	für ein Kilogramm
1. von 24,00 DM	7,44 DM
2. von 27,00 DM	10,00 DM
3. von 30,00 DM	11,25 DM
4. von 35,00 DM	13,00 DM

b) Kau-Feinschnitt

das Kilogramm	für ein Kilogramm
5. von 32,00 DM	5,60 DM
6. von 35,00 DM	6,20 DM

c) anderer Feinschnitt		
das Kilogramm	für ein Kilogramm	
7. von 45,00 DM		21,40 DM
8. von 50,00 DM		23,80 DM
9. von 60,00 DM		28,60 DM.

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 10 DM das Kilogramm und der Steuerbetrag um je 4,80 DM für ein Kilogramm;

D. für anderen Rauchtobak als Feinschnitt (Pfeifentabak) im Kleinverkaufspreis

a) Pfeifentabak ausschließlich aus Tabakrippen		
das Kilogramm	für ein Kilogramm	
1. von 5,00 DM		1,25 DM
2. von 7,50 DM		1,90 DM

b) Pfeifentabak mit mindestens 50 vom Hundert Tabakrippen

das Kilogramm	für ein Kilogramm	
3. von 12,00 DM		3,00 DM

c) Strangtabak

das Kilogramm	für ein Kilogramm	
4. von 12,00 DM		2,04 DM
5. von 15,00 DM		3,15 DM
6. von 20,00 DM		4,20 DM

d) anderer Pfeifentabak

das Kilogramm	für ein Kilogramm	
7. von 16,00 DM		4,50 DM
8. von 20,00 DM		5,60 DM
9. von 25,00 DM		7,00 DM
10. von 30,00 DM		8,40 DM.

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 5 DM das Kilogramm und der Steuerbetrag um je 1,40 DM für ein Kilogramm;

E. für Kautabak im Kleinverkaufspreis

a) Kautabak ausschließlich aus Tabakrippen		
das Kilogramm	für ein Kilogramm	
1. von 10,00 DM		1,00 DM

b) anderer Kautabak

das Stück	für 1000 Stück	
2. von 35 Pf		22,00 DM
3. von 40 Pf		25,20 DM.

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 5 Pf das Stück und der Steuerbetrag um je 3,20 DM für 1000 Stück;

F. für Schnupftabak im Kleinverkaufspreis

das Kilogramm	für ein Kilogramm	
1. von 8,00 DM		0,96 DM
2. von 9,00 DM		1,08 DM
3. von 10,00 DM		1,20 DM
4. von 11,00 DM		1,32 DM
5. von 12,00 DM		1,44 DM
6. von 14,00 DM		1,68 DM
7. von 16,00 DM		1,92 DM
8. von 18,00 DM		2,16 DM
9. von 20,00 DM		2,40 DM.

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 5 DM das Kilogramm und der Steuerbetrag um je 0,60 DM für ein Kilogramm.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Ausgleich des unterschiedlichen Lohnaufwandes

1. zwischen Stumpen und anderen Zigarren,
2. zwischen handgefertigten Zigarren und Zigarren, die ganz oder teilweise unter Verwendung von Maschinen hergestellt werden,

die Steuersätze des Absatzes 1 Abteilung A um höchstens 15 vom Hundert für Stumpen und andere als handgefertigte Zigarren zu erhöhen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung in Zweifelsfällen bestimmen, in welcher Abteilung des Absatzes 1 ein Tabakerzeugnis zu versteuern ist.

§ 4

(1) In der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung B dürfen Zigaretten nur von Zigarettenherstellungsbetrieben versteuert werden, die Zigaretten mit Beimischung von mindestens 30 vom Hundert Inlandstabak in der Zeit vom 1. August 1949 bis zum 31. Juli 1950 hergestellt haben. Betriebe, die solche Zigaretten bereits vor 1945 hergestellt haben, dürfen in der Steuerklasse 1 monatlich nicht mehr als 30 Millionen Stück, die anderen Betriebe monatlich nur soviel versteuern, wie sie im Monatsdurchschnitt des Rechnungsjahres 1949 zum Kleinverkaufspreis von 8½ Pf je Stück versteuert haben, jedoch monatlich nicht mehr als 30 Millionen Stück. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung auch anderen Betrieben gestatten, derartige Zigaretten in der Steuerklasse 1 zu versteuern. Er hat dabei die Höchstmenge an Zigaretten, die der Betrieb in der Steuerklasse 1 monatlich versteuern darf, in Anpassung an die Vorschrift des Satzes 2 dieses Absatzes festzulegen.

(2) In der Steuerklasse 2 des § 3 Abs. 1 Abteilung B dürfen Zigaretten nur von Zigarettenherstellern versteuert werden, die als solche im Kalenderjahr 1951 zollamtlich angemeldet waren und Zigaretten versteuert haben. Jeder berechnete Betrieb darf im Monat nur bis zu 15 Millionen Zigaretten in dieser Steuerklasse versteuern.

(3) In der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung C darf feingeschnittener Rauchtobak (Feinschnitt) nur von Feinschnittherstellern versteuert werden, die als solche im Kalenderjahr 1951 zollamtlich angemeldet waren und Feinschnitt versteuert haben. Jeder berechnete Betrieb darf in dieser Steuerklasse im Monat die Menge Feinschnitt versteuern, die er im Durchschnitt der Monate April 1950 bis März 1951 versteuert hat, jedoch mindestens 100 kg und höchstens 500 kg. Bei Betrieben mit Sitz in der ehemaligen französisch besetzten Zone tritt an die Stelle des Monatsdurchschnitts des Rechnungsjahres 1950 der Monatsdurchschnitt der Kalenderjahre 1949 oder 1950, wenn der Betriebsinhaber es binnen Monatsfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragt.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungswege für Betriebe, die in den Vergleichsjahren ohne ihr Verschulden infolge besonderer

Umstände, z. B. vorübergehende Abmeldung des Betriebes, obrigkeitliche Maßnahme, Tod des Inhabers, die Versteuerung von Zigaretten und Feinschnitt vorübergehend aussetzen oder einschränken mußten, auf Antrag im einzelnen Falle genehmigen, Zigaretten in der Steuerklasse 2 des § 3 Abs. 1 Abteilung B zu versteuern, und die Menge Feinschnitt, die der Betrieb in der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung C versteuern darf, im Rahmen des Absatzes 3 Satz 2 anderweitig festsetzen.

(5) Mehrere Betriebe, die ganz oder teilweise für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft oder eines und desselben Gesellschafters geführt werden, sind als ein Herstellungsbetrieb im Sinne der Absätze 2 und 3 anzusehen. Einigen sich die Inhaber der Betriebe über den Anteil an den Mengen, die nach den Absätzen 2 oder 3 versteuert werden dürfen, nicht, so werden die Mengen zu gleichen Teilen auf die Betriebe aufgeteilt.

(6) Hersteller, die die Herstellung von Tabakerzeugnissen nicht auf Kau-Feinschnitt beschränken, dürfen, soweit sie anderen Feinschnitt oder Pfeifentabak herstellen, in den Steuerklassen 5 und 6 des § 3 Abs. 1 Abteilung C Kau-Feinschnitt nur versteuern, wenn die Herstellung von anderem Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen nicht über eine Menge von 25 000 kg im Rechnungsjahr hinausgeht.

2. Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 5

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch in dem Betrieb entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme der Tabakerzeugnisse.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Herstellung, wenn Tabakerzeugnisse in einem nicht zollamtlich angemeldeten Herstellungsbetrieb (§ 90 Abs. 2) zur Abgabe an andere Personen oder unter Verletzung weiterer tabaksteuerrechtlicher Vorschriften für den Eigenbedarf hergestellt werden.

(3) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller), auch wenn der Betrieb nicht zollamtlich angemeldet ist.

(4) Werden unversteuerte Tabakerzeugnisse an andere Herstellungsbetriebe oder unversteuerte Zigarren von einer an eine andere Betriebsstätte desselben Herstellungsbetriebes abgegeben, so fällt die nach Absatz 1 entstandene Steuerschuld des Herstellers mit der Aufnahme der Tabakerzeugnisse in den Betrieb des Empfängers oder in die andere Betriebsstätte und mit der Anschreibung in den zollamtlichen Betriebsbüchern weg. Entsprechendes gilt, wenn Tabakerzeugnisse unter amtlicher Aufsicht ausgeführt werden. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in ein öffentliches Zollager oder ein Zolleigenlager gleich. Der Bundesminister der Finanzen trifft durch Rechtsverordnung die Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen Tabakerzeugnisse unversteuert versandt werden dürfen, und über das anzuwendende Verfahren.

(5) Wenn Tabakmehl an einen Erlaubnisscheininhaber abgegeben wird, geht die Steuerschuld des

Abgebenden bei ordnungsmäßiger Weitergabe auf den Erlaubnisscheininhaber über, sobald dieser das Tabakmehl in Besitz genommen hat.

3. Verpackungszwang

§ 6

(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in vollständig geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb entnommen werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung

1. Art, Größe und Bezeichnung der Kleinverkaufspackungen bestimmen,
2. Aufrundungen der in § 3 Abs. 1 Abteilung C festgesetzten Kleinverkaufspreise und Steuersätze vornehmen, wenn dies erforderlich ist, um Verpackungen zu ermöglichen, für die ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht,
3. Ausnahmen vom Verpackungszwang (Absatz 1) zulassen, soweit das zur Frischerhaltung der Tabakerzeugnisse, z. B. bei Kautabak zur Erleichterung des Absatzes oder aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist,
4. Vorschriften über die Lagerung und Wiederverwendung geleerter Umschließungen erlassen.

Der Bundesminister der Finanzen kann dabei auch bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden können.

(3) Bei Feinschnitt der Steuerklassen 1 bis 4 des § 3 Abs. 1 Abteilung C dürfen weder auf noch in den Kleinverkaufspackungen Hinweise irgendwelcher Art über die Eignung des Inhalts zu einem anderen Rauchgenuß als dem aus der Pfeife vorhanden sein. Derartige Hinweise dürfen auch in die Firmenbezeichnungen oder in Rechnungen, Preisverzeichnissen, Ankündigungen oder dergleichen nicht aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für Kau-Feinschnitt (§ 3 Abs. 1 Abteilung C Buchstabe b) mit der Maßgabe, daß auf keinen anderen als den Kau- genuß hingewiesen werden darf.

4. Steuerberechnung

a) Grundlagen der Steuerberechnung

§ 7

Grundlagen der Steuerberechnung sind die Menge (§ 8) und der Kleinverkaufspreis (§ 9) der Tabakerzeugnisse.

b) Menge

§ 8

(1) Menge im Sinne des § 7 ist der Inhalt der einzelnen Kleinverkaufspackung (§ 6). Er bemißt sich bei Zigarren, Zigaretten und Kautabak (§ 3 Abs. 1 Abteilungen A, B und E Buchstabe b) nach der Stückzahl, sonst nach dem Eigengewicht der Tabakerzeugnisse.

(2) Für Zigarren, Zigaretten und Kautabak aller oder einzelner Steuerklassen kann der Bundesminister der Finanzen für das Gewicht oder die Länge des Tabakstranges oder für beides Höchstgrenzen für ein Stück durch Rechtsverordnung festsetzen. Ist bei einem Tabakerzeugnis die festgesetzte Höchstgrenze überschritten, so gilt der überschießende Teil des Erzeugnisses für die Steuerberechnung als besonderes Stück.

(3) Liegt bei Verletzung der Bestimmungen über die Packungsgröße (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) der Inhalt einer Packung unter der kleinsten zulässigen Packungsgröße, so berechnet sich die Steuer nach dem für diese Packungsgröße vorgeschriebenen Inhalt. Liegt der Inhalt einer Packung zwischen zwei aufeinanderfolgenden zulässigen Packungsgrößen, so berechnet sich die Steuer nach dem vorgeschriebenen Inhalt der größeren. Überschreitet der Inhalt einer Packung die höchste zulässige Packungsgröße, so gilt der überschießende Teil des Inhalts für die Steuerberechnung als besondere Packung.

(4) Werden bei Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 6 Abs. 2 Nr. 3) oder vorschriftswidrig Tabakerzeugnisse ohne die bestimmungsgemäße Verpackung aus einem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb entnommen, so gilt Absatz 3 sinngemäß.

c) Kleinverkaufspreis

§ 9

(1) Kleinverkaufspreis (§§ 3 und 7) ist der Preis, zu dem die Tabakerzeugnisse im Handel an Verbraucher abgegeben werden. In diesen Preis müssen die Abgaben, denen die Tabakerzeugnisse unterliegen, die Kosten der in § 6 vorgeschriebenen Verpackung und die Kosten, die außerdem von dem Verbraucher mit getragen werden sollen, eingerechnet sein.

(2) Der Kleinverkaufspreis von Tabakerzeugnissen, die Markenwaren sind, muß einheitlich für alle Abnehmer bestimmt werden.

(3) Tabakerzeugnisse einer Sorte darf der Hersteller nicht zu verschiedenen Kleinverkaufspreisen versteuert an einen Tabakwarenkleinhandelsbetrieb abgeben.

(4) Werden Tabakerzeugnisse im Zusammenhang mit einer anderen Leistung für ein einheitliches Entgelt abgegeben, so gilt dieses als Kleinverkaufspreis.

(5) Bei Abgabe von Sortimentspackungen (Packungen mit Tabakerzeugnissen gleicher Gattung, aber verschiedener Kleinverkaufspreise) an einen Tabakwarenhändler hat der Hersteller den Kleinverkaufspreis so zu bestimmen, daß er nicht unter dem Durchschnitt der Kleinverkaufspreise liegt, zu denen die einzelnen in der Sortimentspackung enthaltenen Sorten für sich verpackt bei der Abgabe an diesen Tabakwarenhändler mindestens versteuert werden. Werden einzelne Sorten der Sortimentspackung nicht für sich verpackt an den Tabakwarenhändler abgegeben, so sind diese Sorten bei der Berechnung des Durchschnittspreises mit dem Kleinverkaufspreis zu berücksichtigen, zu dem sie bei Abgabe an andere Tabakwarenhändler mindestens versteuert werden.

(6) Erhalten einzelne Verbraucher beim Erwerb von Tabakerzeugnissen Vergünstigungen, wie Preisabzüge (z. B. Rabatte), Ausnahmepreise und dergleichen, so gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, zu dem die Tabakerzeugnisse im Handel gegen volles Entgelt in die Hand der Verbraucher übergehen würden. Das gleiche gilt, wenn Hersteller oder Tabakwarenhändler (§ 25) Tabakerzeugnisse unentgeltlich abgeben, selbst verbrauchen oder sonst zu betriebsfremden Zwecken verwenden.

(7) Bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises für Tabakerzeugnisse ist der Hersteller verpflichtet, die Steuerklassen des § 3 Abs. 1 Abteilungen A bis F einzuhalten. Ist ein danach unzulässiger Kleinverkaufspreis bestimmt worden, so wird der Steuerberechnung der nächsthöhere im § 3 vorgesehene Kleinverkaufspreis zugrunde gelegt.

(8) Werden Tabakerzeugnisse in Gaststätten oder im Auftrage eines Tabakwarenhändlers bei geschlossenen Veranstaltungen, z. B. Festspielen, sportlichen Wettkämpfen, verkauft, so rechnet der übliche Bedienungszuschlag nicht zum Kleinverkaufspreis, wenn der Zuschlag ganz dem Bedienenden zufließt.

5. Steuerentrichtung

a) Versteuerung

§ 10

(1) Die Steuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten, bevor die Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb entnommen werden. Die Verwendung umfaßt das Entwerten und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverkaufspackungen der Tabakerzeugnisse (Versteuerung).

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist; er kann dabei bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden können.

(3) Wenn die Verwendung von Steuerzeichen unterbleiben darf (Absatz 2), oder wenn den Vorschriften des Absatzes 1 nicht genügt ist, wird die Steuerschuld mit ihrer Entstehung fällig. Das gleiche gilt, wenn Tabakerzeugnisse nicht zutreffend versteuert sind, für den nicht getilgten Teil der Steuerschuld.

b) Steuerzeichen

§ 11

(1) Die Vorschriften über Form und Geldwert (Steuerwert), über Bezug, Verwendung, Umtausch und Ersatz der Steuerzeichen erläßt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung. Für den Umtausch und den Ersatz von Steuerzeichen sind angemessene Gebühren zu entrichten, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung festsetzt. Er kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Steuerzeichen für Zigarren dürfen kein Merkmal tragen, aus dem der Verbraucher den Hersteller oder die Zigarrenmarke erkennen kann.

(3) Steuerzeichen, die nicht bestimmungsgemäß bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwandt worden sind, gelten als nicht verwandt.

c) Bezahlung der Steuerzeichen,
Stundung und Zahlungsaufschub

§ 12

(1) Der Steuerwert der in der ersten Hälfte eines Monats entnommenen Steuerzeichen ist bis zum 12. des nächsten Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Monats entnommenen Steuerzeichen bis zum 27. des nächsten Monats bei der Zollstelle einzuzahlen. Stundung und Aufschub der Zahlung (§§ 127 und 129 Reichsabgabenordnung) sind unzulässig. Das gleiche gilt für die Zahlung der Steuer in den Fällen des § 10 Abs. 3. Die Vorschrift des § 101 Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Im Gegensatz zu Absatz 1 kann eine Stundung oder ein Zahlungsaufschub auf Antrag gewährt werden politisch Verfolgten, Spätheimkehrern sowie politischen Flüchtlingen aus der Sowjet-Zone einschließlich Berlin bzw. östlich der Oder-Neiße-Linie, die bereits früher Tabakhersteller gewesen sind und im Bereich des Grundgebietes des Bundesgebietes ihren ständigen Wohnsitz haben, sowie Herstellern dieses Gebietes, die total kriegsgeschädigt sind, und zwar letzteren ohne Anwendung der einschränkenden Bestimmungen der §§ 4, 6, 8, 13 Abs. 3 und 4 des Feststellungsgesetzes vom 21. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 237) um jeweils einen weiteren Monat.

(3) Im Gegensatz zu Absatz 1 kann auf Einzelantrag als „Anlauffinanzierung“ allen Betrieben, die gemäß § 4 Abs. 3 ein Recht auf Ausarbeitung der neu gebildeten niedrigsten Feinschnitt-Preisklasse erhalten, eine weitere Stundung bzw. ein weiterer Zahlungsaufschub in Höhe der Käufe der hierfür benötigten Banderolen innerhalb der ersten beiden dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes folgenden Monate gewährt werden. Die Rückzahlungen sind mit erstem Zahlungstermin von dem fünften, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monat ab in 24 gleichen Monatsraten zu leisten.

UNTERABSCHNITT 2

Eingeführte Tabakerzeugnisse

§ 13

Für Tabakerzeugnisse, die eingeführt werden, gelten die Vorschriften des Unterabschnittes 1 sinngemäß mit den Abweichungen und Ergänzungen der §§ 14 bis 17.

§ 14

(1) Für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche und die dingliche Haftung, für die Steuerbefreiung in den Fällen des § 69 Zollgesetz und für das Steuerverfahren gelten die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(2) Gehen unter Steuerbefreiung ausgeführte Tabakerzeugnisse wieder ein (Rückwaren), so entsteht die Tabaksteuerschuld mit der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Steuerschuld fällt

weg, wenn der Hersteller die von ihm ausgeführten Tabakerzeugnisse unter amtlicher Überwachung in seinen Betrieb zurücknimmt.

§ 15

(1) Der Steuerschuldner (§ 14) hat den Kleinverkaufspreis, der der Versteuerung eingeführter Tabakerzeugnisse zugrunde zu legen ist, bei der Zollabfertigung nach § 9 Abs. 1 zu bestimmen. Dabei muß er von dem Erwerbspreis der Tabakerzeugnisse ausgehen und auch die entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten berücksichtigen. Der Erwerbspreis und die weiteren in Satz 2 bezeichneten Kosten sind der Zollstelle an Hand von Belegen (Rechnungen usw.) nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so tritt an die Stelle des Erwerbspreises zuzüglich der in Satz 2 bezeichneten Kosten der Preis, den ein Wiederverkäufer für den Erwerb der Tabakerzeugnisse am Ort und zur Zeit der Zollabfertigung aufbringen müßte.

(2) Der Steuerschuldner (§ 14) muß den Vorschriften über den Verpackungszwang und über die Steuerentrichtung bis zu dem Zeitpunkt genügen, in dem die Zollstelle ihm die eingeführten Tabakerzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr überläßt.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Einfuhr von Zigarren auf Steuerlager (§ 34) Abweichendes von den Vorschriften der §§ 14 und 15 zu bestimmen.

§ 17

Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung

1. für Tabakerzeugnisse, die nicht zum Handel eingeführt werden, in einer Gesamtsumme ermäßigte Eingangsabgaben, die die Belastung der inländischen Tabakerzeugnisse nicht unterschreiten dürfen, festsetzen,
2. für Tabakerzeugnisse, die unter Hinterziehung oder Gefährdung der Abgaben (§§ 396 und 402 Reichsabgabenordnung) eingeführt werden, Durchschnittspreise, nach denen die Steuer zu berechnen ist, festsetzen.

ABSCHNITT III

Tabakähnliche Waren

§ 18

(1) Tabakähnliche Waren sind ohne Verwendung von Tabak hergestellte Erzeugnisse, die als Ersatz für Tabakerzeugnisse dienen sollen.

(2) Die Herstellung und das Inverkehrbringen von tabakähnlichen Waren unterliegen den Beschränkungen in den §§ 41, 43 und 44.

(3) Für die steuerliche Behandlung der tabakähnlichen Waren gilt Abschnitt II sinngemäß.

ABSCHNITT IV Zigarettenpapier

1. Steuersatz

§ 19

Die Steuer beträgt 1 DM für 1000 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen).

2. Steuerliche Behandlung

§ 20

Für die steuerliche Behandlung des Zigarettenpapiers gilt Abschnitt II sinngemäß mit den Abweichungen und Ergänzungen der §§ 21 bis 23.

§ 21

Eine Steuerschuld entsteht nicht, wenn das Zigarettenpapier zur Herstellung von Zigaretten verwandt wird.

§ 22

Die Steuer berechnet sich bei Zigarettenhüllen nach dem Inhalt der einzelnen Kleinverkaufspackungen, bei Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen, nämlich in Bogen, Bobinen und dergleichen, nach der Zahl der Zigarettenhüllen, die aus dem Zigarettenpapier hergestellt werden können. Dabei gelten je 25 cm² als steuerbare Einzehülle.

§ 23

Großhändler mit Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen werden steuerlich als Hersteller behandelt. Das Lager der Großhändler entspricht dem Herstellungsbetrieb.

3. Verkehrsbeschränkungen

§ 24

(1) Zigarettenpapier, das zum unmittelbaren Gebrauch durch den Raucher bestimmt ist, darf nur in Form von Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) abgegeben oder eingeführt werden.

(2) Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen darf nur zur Herstellung von Zigarettenhüllen oder Zigaretten verwandt oder in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse ausgeführt werden.

(3) Zigarettenpapier der im Absatz 2 bezeichneten Art darf nur beziehen oder einführen, wer als Hersteller von Zigaretten oder von Zigarettenhüllen oder als Großhändler im Sinne des § 23 bei der Zollstelle angemeldet ist. Die Bezugsberechtigten dürfen das Zigarettenpapier nur an andere Bezugsberechtigte abgeben oder in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse ausführen.

ABSCHNITT V

Tabakwarenhandel

1. Tabakwarenhändler

§ 25

(1) Tabakwarenhändler ist jeder, der mit Tabakwaren (§ 2) Handel treibt.

(2) Großhandel im Sinne dieses Gesetzes ist die gewerbsmäßige Abgabe von Tabakwaren ausschließ-

lich oder neben dem Kleinhandel (Absatz 3) an Wiederverkäufer.

(3) Als Großhandel gilt es nicht, wenn

1. Tabakwaren neben der Abgabe an Verbraucher nur gelegentlich an Wiederverkäufer abgegeben werden,
2. Rohtabakhändler an Tabakwarenkleinhändler Rohtabak zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher abgeben (§ 75).

(4) Kleinhandel im Sinne dieses Gesetzes ist die gewerbsmäßige Abgabe von Tabakwaren unmittelbar an Verbraucher. Als Kleinhandel gilt es auch, wenn

1. Gewerbetreibende, die sich mit der gewerbsmäßigen Abgabe anderer Waren als Tabakwaren befassen, im Rahmen ihres Betriebes,
2. staatliche Betriebe oder Gemeindebetriebe, Vereinigungen, Gesellschaften und Anstalten

Tabakwaren an Verbraucher entgeltlich abgeben, ohne daß die Abgabe der Tabakwaren auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist. Hersteller gelten nicht als Kleinhändler, wenn sie nur gelegentlich Tabakwaren unmittelbar an Verbraucher abgeben.

(5) Die Abgabe von Tabakwaren aus selbsttätigen Verkaufsvorrichtungen (Automaten) ist nur zulässig, wenn die selbsttätigen Verkaufsvorrichtungen im räumlichen Zusammenhang mit der offenen Verkaufsstelle eines Tabakwarenkleinhändlers aufgestellt werden.

(6) Der Hausierhandel einschließlich des Straßenhandels, der Handel im Umherziehen und der Handel auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten mit Tabakwaren sind nur mit Genehmigung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle zulässig. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur versagt werden, wenn mit Rücksicht auf die Art und Weise der Gewerbeausübung die steuerliche Überwachung des Betriebes wirksam nicht durchgeführt werden kann.

2. Sicherungsvorschriften für die Tabakwaren

a) Anzeige von Mängeln

§ 26

Der Tabakwarenhändler hat beim Empfang von Tabakwaren unverzüglich zu prüfen, ob die Waren bestimmungsgemäß verpackt, bezeichnet und versteuert sind. Er hat Tabakwaren, die in dieser Beziehung Mängel aufweisen, getrennt von den übrigen für den Handel bestimmten Waren zu lagern, zu kennzeichnen und vom Verkauf auszuschließen. Er hat die Mängel und das von ihm zu ihrer Beseitigung Veranlaßte unverzüglich der Zollstelle anzuzeigen.

b) Behandlung bis zur Abgabe an den Verbraucher

§ 27

Die Kleinverkaufspackungen versteuerter Tabakwaren sind so lange verschlossen zu halten, bis sie an den Verbraucher abgegeben oder für den Stück-

verkauf, soweit dieser zugelassen ist (§ 30), geöffnet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die für die Packungen verwandten Steuerzeichen unversehrt bleiben. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht; er kann dabei bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden können.

c) Verbot des Verkaufs unter Steuerzeichenpreis

§ 28

Es ist unzulässig, an den Verbraucher Tabakerzeugnisse im Kleinhandel unter dem Kleinverkaufspreis abzugeben, der auf dem Steuerzeichen angegeben ist, oder dem Verbraucher Rabatt zu gewähren. Als Rabatt im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Rückvergütungen aller Art, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden, sowie Gutscheine (Wertscheine) für Gegenstände mit eigenem Verkehrswert. Solche Gutscheine dürfen Tabakerzeugnissen weder beigebracht noch bei der Abgabe an Verbraucher zugegeben werden.

§ 29

Von dem Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis (§ 28) sind ausgenommen:

1. ein Preisnachlaß bis zu 3 vom Hundert bei der Abgabe von Zigarren in ganzen Kisten, wenn bar bezahlt wird und wenn der Preisnachlaß handelsüblich ist,
2. Preisermäßigungen, die im Falle der Geschäftsaufgabe oder des Konkurses zur Räumung der Bestände erforderlich werden, oder die sich im Falle eingetretener Minderung in der Beschaffenheit der Tabakerzeugnisse als notwendig erweisen, wenn das Hauptzollamt die Genehmigung erteilt hat.

3. Abgabe von Tabakwaren ohne Umschließung

§ 30

(1) Zigarren, Kau- und Schnupftabak dürfen stückweise oder lose an den Verbraucher abgegeben werden (Stückverkauf). Der Stückverkauf von Zigarren ist weder aus einer Sortimentspackung im Sinne des § 9 Abs. 5 noch aus einer Packung gestattet, bei der zwar nicht die Kleinverkaufspreise, wohl aber die Formate, Gewichte, Farben oder Aufmachungen der einzelnen Zigarren verschieden sind, es sei denn, daß im letzteren Fall die einzelnen Sorten getrennt voneinander gepackt sind. Unzulässig ist ferner der Stückverkauf aus einer Luxuspackung, bei der das Steuerzeichen an der äußeren Papp- oder Papierhülle angebracht ist.

(2) Bei anderen Tabakerzeugnissen ist der Stückverkauf nur nach Maßgabe von Vorschriften zulässig, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erlassen kann.

(3) Beim Stückverkauf müssen die Erzeugnisse vor den Augen des Abnehmers unmittelbar aus der zu-

gehörigen, mit Steuerzeichen versehenen Kleinverkaufspackung entnommen werden. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

(4) Ganz oder teilweise geleerte Kleinverkaufspackungen dürfen nicht nachgefüllt werden.

(5) Tabakwarenhändlern, die neben dem Kleinhandel auch Großhandel betreiben, ist der Stückverkauf nur in besonderen von den Lagerräumen völlig getrennten Verkaufsräumen gestattet. Der Bundesminister der Finanzen kann für einzelne Fälle Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, soweit dafür zur Berücksichtigung von Kriegsfolgen ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

(6) Herstellern von Tabakerzeugnissen, die zugleich Kleinhandel mit solchen Erzeugnissen betreiben, ist der Stückverkauf nur mit Genehmigung des Hauptzollamts gestattet.

(7) Der Bundesminister der Finanzen kann für den Stückverkauf weitere Sicherungsmaßnahmen durch Rechtsverordnung vorschreiben, soweit das zur Sicherung des Steueraufkommens erforderlich ist.

4. Nachträgliche Erhöhung des Kleinverkaufspreises

§ 31

(1) Bei der Abgabe von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren im Kleinhandel darf das Entgelt den Kleinverkaufspreis nicht überschreiten, der auf dem für die Erzeugnisse verwandten Steuerzeichen angegeben ist.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 schließt nicht aus, daß vor der Abgabe im Kleinhandel der versteuerte Kleinverkaufspreis erhöht wird. Eine solche Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn der Unterschied zwischen dem Steuerwert des verwandten Steuerzeichens und dem Steuerbetrag, der nach den §§ 3 und 7 bis 9 für den erhöhten Preis zutrifft, nachentrichtet wird (Steuerzuschlag). Die Steuerzuschlagschuld entsteht und wird fällig im Zeitpunkt der Preiserhöhung, und zwar für alle Erzeugnisse der gleichen Sorte, die sich in den Räumen des Betriebs befinden. Steuerschuldner ist der Betriebsinhaber.

(3) Im Falle des Absatzes 2 muß der erhöhte Preis einer im § 3 Abs. 1 vorgesehenen Steuerklasse entsprechen. Bei Preiserhöhung für die Erzeugnisse einer im Stückverkauf (§ 30) angebrochenen Packung ist der Steuerzuschlag für die volle Packung zu entrichten.

(4) Zur Entrichtung des Steuerzuschlags (Absätze 2 und 3) sind Zuschlagsteuerzeichen spätestens im Zeitpunkt der Preiserhöhung zu verwenden. Auf die Zuschlagsteuerung sind die §§ 10 bis 12 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für versteuerte Tabakerzeugnisse und tabakähnliche Waren, die nicht mit Steuerzeichen versehen sind (§ 10 Abs. 2), sowie für un versteuerte Tabakerzeugnisse und tabakähnliche Waren.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für den Großhandel.

5. Verkehrsbeschränkungen

§ 32

Kleinhandel mit Tabakwaren darf nicht in Räumen betrieben werden, in denen Tabak, Tabakerersatzstoffe oder Zigarettenpapier verarbeitet werden oder zur Herstellung von Tabakwaren geeignete Einrichtungen oder Werkzeuge vorhanden sind. Betreibt ein Tabakwarenhersteller Kleinhandel mit Tabakwaren, so muß die Verkaufsstätte von den Herstellungsräumen getrennt sein. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, soweit das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist; er kann dabei bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden können.

§ 33

Das Ausspielen von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren ist verboten.

6. Tabaksteuerlager

§ 34

(1) Zur Lagerung unversteuerter Zigarren können Tabakwarenhändlern Steuerlager nach Vorschriften, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt, bewilligt werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 11 gelten entsprechend. Die Vorschrift des § 12 gilt mit der Maßgabe, daß Inhaber von Steuerlagern für den Steuerwert der entnommenen Steuerzeichen Sicherheit zu leisten haben. Leisten sie keine Sicherheit, ist der Steuerwert der Steuerzeichen im Zeitpunkt ihrer Auslieferung bei der Zollstelle einzuzahlen.

(3) Die Inhaber von Steuerlagern haben eine monatliche Verwaltungskostenentschädigung von $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Steuerwerts der entnommenen Steuerzeichen, mindestens aber 25 DM monatlich, zu zahlen. Der Bundesminister der Finanzen regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung.

ZWEITER TEIL

Tabakersatzsteuer

ABSCHNITT I

Besteuerung

1. Steuergegenstand

§ 35

Der Tabakersatzsteuer unterliegen Stoffe, die bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren als Ersatz für Tabak dienen (Tabakerersatzstoffe).

2. Steuersatz

§ 36

(1) Die Steuer für Tabakersatzstoffe beträgt 200 DM für einen Doppelzentner Reingewicht.

(2) Für Tabakersatzstoffe, die noch nicht verarbeitungsreif sind, wird die Steuer nach dem Gewicht in verarbeitungsreifem Zustand berechnet.

3. Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 37

(1) Die Steuerschuld entsteht, sobald Tabakersatzstoffe zur Verarbeitung entnommen werden.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes.

4. Steuererklärung

§ 38

(1) Binnen einer Woche nach dem Ablauf jedes Kalendervierteljahres hat der Steuerschuldner die Tabakersatzstoffe, für die in dem Vierteljahr eine Steuerschuld entstanden ist (§ 37), der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden und dabei den Steuerbetrag zu errechnen. Auf Antrag kann die Anmeldung für längere Zeitabschnitte zugelassen werden.

(2) Ein Steuerbescheid wird nicht erteilt, wenn die Steuerschuld den Angaben des Schuldners entsprechend festgesetzt wird.

5. Fälligkeit

§ 39

Der Steuerschuldner hat die von ihm errechnete Steuer bis zum 18. des auf den Anmeldezeitraum (§ 38) folgenden Monats zu entrichten. Wird ein Steuerbescheid erteilt, hat er die Steuer binnen einer Woche nach dessen Zustellung zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

6. Sonderfälle der Besteuerung

§ 40

(1) Für Tabakersatzstoffe, die vorschriftswidrig aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden (§ 42), hat der Betriebsinhaber die Steuer zu entrichten. Die Steuerschuld entsteht und wird fällig mit der Entfernung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Steuerschuldner außerdem die Tabaksteuer nach § 63 (Tabaksteuerausgleich), und zwar nach dem Steuersatz für inländischen Rohtabak, zu entrichten. Das gleiche gilt für Fehlmengen an Tabakersatzstoffen, die sich bei Bestandsaufnahmen im Herstellungsbetrieb ergeben, soweit für die Fehlmengen die Tabakersatzsteuer nach § 196 Reichsabgabenordnung zu entrichten ist. Die Tabaksteuerschuld (Sätze 1 und 2) entsteht zugleich mit der entsprechenden Tabakersatzsteuerschuld.

ABSCHNITT II

Verkehrsbeschränkungen

1. Verwendung von Tabakersatzstoffen

§ 41

(1) Bei der Herstellung von Zigarren ist die Verwendung von Tabakersatzstoffen verboten. Bei der Herstellung von anderen Tabakerzeugnissen und von anderen tabakähnlichen Waren dürfen nur zugelassene Tabakersatzstoffe verwandt werden; der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die

Zulassung durch Rechtsverordnung auszusprechen und hierbei Mindestmengen festzusetzen.

(2) Die Verwendung von zugelassenen Tabakersatzstoffen bedarf außerdem der Genehmigung durch das Hauptzollamt. Die Genehmigung ist widerruflich und unter der Bedingung zu erteilen, daß im Betrieb die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Mindestmengen verwandt werden. Die Genehmigung ist zu widerrufen,

1. wenn Umstände vorliegen, die die Anwendung von besonderen Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 197 Reichsabgabenordnung rechtfertigen,
2. wenn im letzten Rechnungsjahre die Mindestmenge nicht erreicht worden ist.

In den Fällen der Nummer 2 kann das Hauptzollamt Ausnahmen zulassen.

2. Abgabe durch Hersteller

§ 42

Tabakersatzstoffe dürfen nur mit Genehmigung des Hauptzollamts aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

3. Kennzeichnung

§ 43

(1) Erzeugnisse, die ganz oder zum Teil aus zugelassenen Tabakersatzstoffen bestehen, sind zu kennzeichnen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen trifft die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung; er kann dabei Ausnahmen zulassen, soweit das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

4. Verkehrsverbot

§ 44

Zigarren, die ganz oder zum Teil aus Tabakersatzstoffen bestehen, und andere Tabakerzeugnisse und tabakähnliche Waren, bei deren Herstellung nichtzugelassene Tabakersatzstoffe verwandt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

ABSCHNITT III

Erzeugnisse, die zur Linderung von Asthmabeschwerden geraucht werden

§ 45

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die zur Linderung von Asthmabeschwerden geraucht werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen. Hersteller solcher Erzeugnisse unterliegen nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen der Steueraufsicht. Der Bundesminister der Finanzen regelt die steuerliche Behandlung der Erzeugnisse durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes; er kann dabei von einzelnen Vorschriften abweichen und die Erzeugnisse

sowie ihre Rohstoffe von den Steuern, die nach diesem Gesetz zu erheben wären, ganz oder teilweise befreien.

DRITTER TEIL

Verkehr mit Rohtabak

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

1. Rohtabak

§ 46

(1) Als Rohtabak gelten:

1. Tabakblätter, Tabakrippen (Tabakstengel),
2. Tabakabfälle, wenn sie nicht die Form von Feinschnitt, Pfeifentabak oder Schnupftabak (§ 3 Abs. 1 Abteilungen C, D und F) haben,
3. Karotten (Mangotes) zur Herstellung von Schnupftabak,
4. Abfälle und Strünke im Sinne des § 61,
5. Zigarreneinlage, die ausschließlich aus entrippten Tabakblättern oder aus einem Gemenge von solchen Blättern und bearbeiteten Tabakrippen besteht.

(2) Tabak von mehlähnlicher Beschaffenheit (Tabakstaub, Tabakmehl) ist steuerlich auch dann wie Schnupftabak zu behandeln, wenn er mineralische oder sandige Beimengungen enthält.

2. Rohtabakhändler

§ 47

(1) Rohtabakhändler im Sinne des Gesetzes ist, wer für eigene Rechnung mit Rohtabak (§ 46 Abs. 1) Handel treibt.

(2) Als Rohtabakhändler gelten auch:

1. Makler, Kommissionäre, Agenten und dergleichen, soweit sie Ansichtsmuster von Rohtabak mit sich führen oder soweit solche an sie versandt werden,
2. Tabakpflanzer (§ 53), die selbstgebauten Rohtabak bearbeiten oder von anderen Tabakpflanzern Rohtabak hinzukaufen.

(3) Als Rohtabakhändler gelten nicht:

1. Hersteller von Tabakerzeugnissen, die nur gelegentlich einzelne Mengen von Rohtabak an andere Hersteller oder an Rohtabakhändler abgeben,
2. Tabakwarenkleinhändler, die Rohtabak von Rohtabakhändlern beziehen, um ihn unverändert an Verbraucher im Kleinhandel abzugeben (§ 75).

(4) Rohtabakhändler dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle mit Tabakmehl (Puder) handeln, das zum Mattieren von Zigarren verwandt werden soll. Sie werden dann steuerlich insoweit als Hersteller behandelt.

3. Verkehrsbeschränkungen**a) Grundsatz****§ 48**

(1) Im Zollgebiet darf Rohtabak nur unter amtlicher Überwachung gewonnen, behandelt, bearbeitet, versandt, gelagert und verarbeitet werden. Die näheren Vorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Für Rohtabak, der im amtlich nicht überwachten Verkehr angetroffen wird, gelten die §§ 200 und 200 a Reichsabgabenordnung entsprechend.

b) Bezug und Abgabe von Rohtabak**§ 49**

(1) Der Bezug von Rohtabak ist nur Personen erlaubt, die als Rohtabakhändler (§ 47) oder als Hersteller von Tabakerzeugnissen (§ 5 Abs. 3) bei der Zollstelle angemeldet sind oder denen eine Genehmigung nach § 76 erteilt worden ist.

(2) Die Bezugsberechtigten (Absatz 1) dürfen Rohtabak nur aus dem Zollaussland oder den Zollausschlüssen oder von anderen Bezugsberechtigten oder von inländischen Tabakpflanzern, die bei der Zollstelle angemeldet sind, beziehen. Die Bezugsberechtigten dürfen Rohtabak nur an andere Bezugsberechtigte abgeben oder in das Zollaussland oder in die Zollausschlüsse ausführen.

(3) Tabakpflanzler (§ 53) dürfen im Inland gewonnenen Rohtabak nur an Bezugsberechtigte (Absatz 1) abgeben oder in das Zollaussland oder in die Zollausschlüsse ausführen.

c) Lagerung durch Rohtabakhändler**§ 50**

(1) Rohtabakhändler dürfen ausländischen Rohtabak nur in einer öffentlichen Zollniederlage oder in einem Zolleigenlager, inländischen Rohtabak nur in einer öffentlichen Niederlage für inländischen Rohtabak (Tabakniederlage) oder in einem unter Zollmitverschluß stehenden Lager für inländischen Rohtabak (Tabaklager unter Zollmitverschluß) lagern.

(2) Rohtabakhändlern, die wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen bestraft worden sind, kann auferlegt werden, ihre Vorräte an Rohtabak nur in einer öffentlichen Zoll- oder Tabakniederlage zu lagern oder auf ihre Kosten unter ständige Steueraufsicht zu stellen.

d) Lagerung durch Hersteller von Tabakerzeugnissen**§ 51**

(1) Hersteller von Tabakerzeugnissen dürfen Rohtabak wie Rohtabakhändler lagern (§ 50). Außerdem dürfen sie verzollten ausländischen und verarbeitungsreifen inländischen Rohtabak in den angemeldeten Räumen des Herstellungsbetriebes lagern.

(2) Hersteller von Tabakerzeugnissen, die zugleich Rohtabakhändler sind, dürfen in den Räumen des Herstellungsbetriebes nur die Vorräte an Roh-tabak lagern, die zur Verarbeitung im eigenen Betrieb bestimmt sind.

e) Ausnahmen**§ 52**

Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen von den Verkehrsbeschränkungen durch Rechtsverordnung zulassen, soweit das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist; er kann dabei bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden können.

ABSCHNITT II**Vorschriften für den erwerbsmäßig angebauten inländischen Tabak****1. Anmeldung der Tabakpflanzungen und der Trocken- und Aufbewahrungsräume****§ 53**

(1) Grundstücke, die mit Tabak bepflanzt sind, hat der Besitzer der Grundstücke (Tabakpflanzler) nach Vorschriften, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt, bei der Zollstelle und in Orten ohne Zollstelle bei der Gemeindebehörde anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, wo der Tabak nach der Ernte getrocknet und aufbewahrt werden soll.

(2) Der Tabakpflanzler hat die mit Tabak bepflanzten Grundstücke zu kennzeichnen und für die Erhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Kennzeichnung zu treffen.

2. Anlegen der Tabakpflanzungen**§ 54**

(1) Die Pflanzung ist in geradlinigen Reihen anzulegen. Die Reihen müssen gleiche oder gleichmäßig wiederkehrende Abstände voneinander, die Pflanzen innerhalb der Reihen gleichen Abstand haben.

(2) Tabak darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden. Wenn aber in einer Tabakpflanzung die Pflanzen auf einer zusammenhängenden, mindestens 4 qm großen Fläche ganz ausgefallen sind, ist der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche zulässig.

3. Festsetzung der Tabaksollmenge**§ 55**

Die Rohtabakmenge, die der Tabakpflanzler von seinen angemeldeten Grundstücken voraussichtlich ernten wird und mindestens zur Verwiegung stellen muß (Tabaksollmenge), ist vor dem Beginn der Ernte von einem Beamten der Bundeszollverwaltung nach Anhören eines von ihm ernannten und auf die Belange der Verwaltung verpflichteten und eines von

der Gemeindebehörde ernannten Sachverständigen festzusetzen und dem Tabakpflanzler bekanntzugeben. Der Tabakpflanzler kann gegen die Festsetzung der Tabaksollmenge Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Hauptzollamt endgültig. Der Bundesminister der Finanzen regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung.

§ 56

(1) Bevor die Tabaksollmenge amtlich festgesetzt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden worden ist (§ 55), dürfen Tabakblätter, ausgenommen Gruppen und Sandblätter, nicht geerntet werden. Der Pflanzler hat der Zollstelle das beabsichtigte Einernten von Gruppen und Sandblättern spätestens am Tage vor dem Beginn anzuzeigen.

(2) Der Tabakpflanzler hat alle Umstände, die nach der Festsetzung der Tabaksollmenge die Menge des Ernteertrages vor der amtlichen Verwiegung (§ 57) vermindern, der Zollstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Tabaksollmenge ist gegebenenfalls neu festzusetzen. Für das Verfahren gilt § 55 entsprechend.

4. Feststellung der Menge des gewonnenen Rohtabaks

§ 57

Der Tabakpflanzler hat den gewonnenen Roh-tabak der Zollstelle zur amtlichen Verwiegung an Orten und Tagen anzumelden und vorzuführen, die das Hauptzollamt oder die von ihm bestimmte Stelle im Benehmen mit den örtlichen Verbänden der Tabakpflanzler festsetzt. Die Verwiegungstage sind so festzusetzen, daß der Rohtabak in der Zeit zwischen dem Ende der Trocknung und dem Beginn der Gärung, spätestens aber am 31. März des Jahres verwogen wird, das auf die Ernte folgt. Das Hauptzollamt kann die Verwiegung auch zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

5. Räumung der Rohtabakbestände

§ 58

Der Tabakpflanzler hat die amtlich verwogenen Rohtabakmengen in unmittelbarem Anschluß an die Verwiegung zu räumen, indem er den Tabak

1. an Bezugsberechtigte abgeliefert oder
2. in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse ausführt oder
3. für eigene Rechnung in eine Tabakniederlage oder in ein Tabaklager unter Zollmitverschluß einlagert.

Das Hauptzollamt kann auf Antrag eine angemessene Frist für die Räumung gewähren.

6. Nachweis der Räumung

§ 59

(1) Der Tabakpflanzler hat der Zollstelle die Räumung der amtlich verwogenen Rohtabakmenge (§ 58) nachzuweisen. Der Nachweis ist spätestens bis zum 1. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu erbringen und, wenn die Räumungsfrist in Fällen

des § 58 Satz 2 erst nach dem 1. August endet, binnen zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist.

(2) Das Hauptzollamt kann Rohtabakbestände, deren Räumung nicht rechtzeitig nachgewiesen ist, auf Kosten des Tabakpflanzlers räumen lassen.

7. Übergang der Verpflichtungen des Tabakpflanzers

§ 60

Beim Wechsel im Besitz des mit Tabak bepflanzten Grundstückes nach dessen Anmeldung (§ 53) und vor vollendeter Ernte gehen die Verpflichtungen des Tabakpflanzers aus den §§ 57 bis 59 auf den neuen Besitzer über. Das gleiche gilt beim Wechsel im Besitz des gewonnenen Rohtabaks. Vor der amtlichen Verwiegung darf der gewonnene Roh-tabak nur nach Genehmigung des Hauptzollamts abgegeben werden (§ 49 Abs. 3). Das Hauptzollamt kann auch in anderen Fällen zulassen, daß der Tabakpflanzler die ihm obliegenden Verpflichtungen auf Rohtabakhändler, Hersteller von Tabakerzeugnissen oder Tabakpflanzler überträgt.

8. Sonstige Vorschriften für die Tabakpflanzungen

§ 61

(1) Das Umpflügen eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes oder Grundstückteiles und die sonstige Vernichtung einer Tabakpflanzung ist der Zollstelle vorher anzuzeigen.

(2) Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißratene Pflanzen und dergleichen) sind auf dem mit Tabak bepflanzten Grundstück sofort zu vernichten.

(3) Nach Beendigung der Ernte (Abblatten) müssen die Tabakstrünke auf dem Grundstück für die Gewinnung von Rohtabak untauglich gemacht werden.

(4) Das Hauptzollamt kann nach Vorschriften, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt, das Einernten von Abfällen (Absatz 2) und von Tabakstrünken (Absatz 3) zur Roh-tabakgewinnung und das Erzielen einer Nachernte genehmigen.

ABSCHNITT III

Besteuerung von Rohtabak (Tabaksteuerausgleich)

1. Gegenstand

§ 62

- (1) Für Rohtabak, der
1. vorschriftswidrig nicht unter amtliche Überwachung gestellt wird oder
 2. vorschriftswidrig aus der amtlichen Überwachung entfernt wird oder ohne vorherige Anmeldung oder ohne amtliche Überwachung vernichtet, vergällt oder ausgelaugt wird oder

3. bei der Versendung, ohne nachweislich untergegangen zu sein, das Bestimmungsziel nicht erreicht oder
4. zur amtlichen Verwiegung nicht vorgeführt wird (§ 57) oder nicht als geräumt nachgewiesen wird (§ 59),

ist die Tabaksteuer zu entrichten, und zwar nach den §§ 63 bis 65 (Tabaksteuerausgleich). Das gilt auch für die Mindermenge an Rohtabak, die gegenüber der Tabaksollmenge (§ 55) nicht zur amtlichen Verwiegung vorgeführt wird, sofern nicht dargetan wird, daß die Mindermenge auf Umstände zurückzuführen ist, die eine Steuerschuld in der Person des Steuerschuldners nicht begründen.

(2) In diesen Fällen gilt der Rohtabak als Tabakerzeugnis im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1.

2. Steuersatz

§ 63

(1) Der Tabaksteuerausgleich beträgt für einen Doppelzentner Rohtabak 2250 DM. Wenn der Steuerschuldner (§ 65) die inländische Herkunft des Roh-tabaks nachweist, ermäßigt sich der Steuersatz auf 750 DM.

(2) Der Tabaksteuerausgleich wird für verarbeitungsreifen Rohtabak nach dem Reingewicht, für nicht verarbeitungsreifen Rohtabak nach dem um 20 vom Hundert gekürzten Reingewicht berechnet.

3. Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 64

Die Tabaksteuerausgleichschuld entsteht und wird zugleich fällig

1. in den Fällen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 mit dem Übergang des Rohtabaks in den amtlich nicht überwachten Verkehr,
2. in den Fällen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
 - a) wenn der Rohtabak nicht zur amtlichen Verwiegung vorgeführt wird, mit Ablauf des letzten Verwiegungstages (§ 57),
 - b) wenn der Rohtabak nicht als geräumt nachgewiesen wird, mit Ablauf der Frist für den Nachweis der Räumung (§ 59),
3. in den Fällen des § 62 Abs. 1 Satz 2 mit Ablauf des letzten Verwiegungstages (§ 57).

4. Steuerschuldner und Haftungsschuldner

§ 65

- (1) Steuerschuldner ist,
1. wenn über Rohtabak, der aus dem Zollausschluß eingeführt wird, erstmalig vorschriftswidrig so verfügt wird, als wäre er im zollrechtlich freien Verkehr, der Zollschuldner,
 2. wenn Rohtabak, der in einer öffentlichen Zoll- oder Tabakniederlage lagert, in den amtlich nicht überwachten Verkehr übergeführt wird, der Niederleger,
 3. wenn Rohtabak, der in einem Zolleigenlager oder in einem Tabaklager unter Zoll-

mitverschluß lagert, in den amtlich nicht überwachten Verkehr übergeführt wird, der Lagerinhaber,

4. wenn Rohtabak nicht zur amtlichen Verwiegung vorgeführt oder nicht als geräumt nachgewiesen wird, der Tabakpflanzer,
5. in anderen als den unter 1 bis 4 aufgeführten Fällen derjenige, dem die Verpflichtung obliegt, den Rohtabak in der amtlichen Überwachung zu erhalten oder unter diese Überwachung zu stellen.

(2) Wenn ausländischer Rohtabak mit Zollbegleitschein befördert wird, haftet der Zollbegleitscheinnehmer auch für den Tabaksteuerausgleich.

5. Besteuerung von Fehlmengen

§ 66

Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen an Rohtabak Fehlmengen, so ist § 196 Reichsabgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Den Tabaksteuerausgleich für die Fehlmenge hat zu entrichten, wer nach § 65 Steuerschuldner wäre, wenn der Übergang des Roh-tabaks in den amtlich nicht überwachten Verkehr festgestellt worden wäre.

6. Beginn und Erlöschen der Haftung des Rohtabaks

§ 67

Der Rohtabak haftet (§ 121 Reichsabgabenordnung) für den Tabaksteuerausgleich, soweit er aus dem Zollausschluß oder den Zollausschlüssen eingeführt wird, vom Überschreiten der Zollgrenze, soweit er im Zollgebiet gewonnen wird, vom Abernten der Tabakblätter an. Die Haftung erlischt, sobald der Rohtabak zu Tabakerzeugnissen verarbeitet worden ist oder sonst bestimmungsgemäß aus der amtlichen Überwachung ausscheidet.

ABSCHNITT IV

Sonderfälle

1. Anbau von Tabak zu Lehr- und Forschungszwecken

§ 68

(1) Tabak, der in botanischen und anderen Gärten zu Lehrzwecken angebaut wird, bedarf keiner Anmeldung nach § 53, wenn nicht mehr als 30 qm Grundfläche mit Tabak bepflanzt werden. Bebauung größerer Flächen gilt als erwerbsmäßiger Anbau.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann für den Tabakanbau zu Forschungszwecken in einzelnen Fällen Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes im Verwaltungswege zulassen.

2. Anbau von Tabak für den eigenen Hausbedarf

§ 69

(1) Tabakpflanzer, die für den Bedarf des eigenen Haushalts Tabak auf einer Grundfläche von nicht mehr als 50 qm anbauen und nicht mehr als 200 Pflanzen setzen, sind Tabakkleinpflanzer.

(2) Wer erwerbsmäßig Tabak anbaut oder am Erwerbsanbau eines Dritten beteiligt ist, kann nicht Kleinpflanzer sein. Als Beteiligung gilt auch die Zugehörigkeit zum Haushalt eines Erwerbspflanzers.

§ 70

Der Tabakpflanzer hat die mit Tabak bepflanzten Grundstücke bis zum 30. Juni nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen bei der Zollstelle anzumelden. Er hat dabei zu erklären, daß der Ernteertrag ausschließlich für den eigenen Haushalt verwandt werden soll.

§ 71

(1) Der Tabakkleinpflanzer hat seinen Ernteertrag als Pfeifentabak mit 1,25 DM für ein Kilogramm zu versteuern, für den Ertrag eines Erntejahres aber mindestens 6 DM zu entrichten. Die Zollstelle setzt den Ernteertrag auf Grund der Anmeldung des Tabakkleinpflanzers fest. Mit dieser Festsetzung entsteht die Steuerschuld.

(2) Die Steuer wird von der festgesetzten Roh-tabakmenge unter Berücksichtigung eines Gewichtsabzugs von 20 vom Hundert berechnet und dem Pflanze durch Steuerbescheid mitgeteilt. Er hat die Steuer binnen einer Woche nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 72

Der Tabakkleinpflanzer ist verpflichtet, den geernteten Tabak bis zum Verbrauch in seinem Gewahrsam zu halten, soweit er nicht von der Möglichkeit des § 73 Gebrauch macht. Er darf den Tabak nur für den eigenen Hausbedarf verwenden.

§ 73

(1) Der Tabakkleinpflanzer kann den geernteten Tabak bei einem angemeldeten Hersteller im Lohn zu Rauchtobak (feingeschnittenen Rauchtobak oder Pfeifentabak) verarbeiten lassen. Er hat bei der Ablieferung des Tabaks dem Hersteller die Quittung über die entrichtete Steuer (§ 71) vorzulegen.

(2) Bei der Rückgabe des nach Absatz 1 verarbeiteten Tabaks an den Tabakkleinpflanzer entsteht abweichend von § 5 Abs. 1 keine neue Steuerschuld.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu regeln.

§ 74

(1) Wenn Tabakkleinpflanzer den Anbau nicht anmelden oder Kleinpflanzer tabak bestimmungswidrig verwenden, ist der Tabaksteuerausgleich nach den §§ 62 ff. zu entrichten. Die nach § 71 gegebenenfalls entrichtete Steuer ist anzurechnen.

(2) Wird versteuerter Kleinpflanzer tabak wider den Willen des Tabakkleinpflanzers aus seinem Gewahrsam entfernt, so ist der Steuerunterschied zwischen der gezahlten Steuer (§ 71) und dem Tabaksteuerausgleich zu entrichten. Steuerschuldner ist derjenige, der den Tabak aus dem Gewahrsam des Tabakkleinpflanzers entfernt. Die Steuerschuld entsteht und wird fällig mit der Entfernung.

3. Abgabe von Rohtabak an Verbraucher

§ 75

Als Tabakerzeugnis wird Rohtabak besteuert, den Tabakwarenkleinhändler von Rohtabakhändlern beziehen, um ihn unverändert an Verbraucher im Kleinhandel abzugeben. Die näheren Vorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

4. Betriebe, die Rohtabak bearbeiten, aber nicht Tabakwarenherstellungsbetriebe sind

§ 76

Der Bundesminister der Finanzen kann beim Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedürfnisses auf Antrag im einzelnen Fall zulassen, daß Betriebe, die nicht Tabakwarenherstellungsbetriebe sind, Rohtabak im Sinne des § 46 für Bezugsberechtigte im Lohn oder zur Versorgung kleinerer Hersteller von Tabakerzeugnissen auf eigene Rechnung bearbeiten (entrippen, reißen, walzen, fasnern, schneiden), ohne dabei gewonnene verbrauchsfähige Tabakerzeugnisse verkaufsfertig zuzurichten. Diese Betriebe sind wie Tabakwarenherstellungsbetriebe zu behandeln.

VIERTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften

ABSCHNITT I

Steuerbefreiung und Steuererstattung

1. für Deputate

§ 77

Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an Arbeiter und Angestellte seines Herstellungsbetriebes in der herkömmlichen Weise oder auf Grund von Tarifverträgen ohne Entgelt zum eigenen Verbrauch abgibt, bleiben von der Tabaksteuer befreit; die näheren Vorschriften trifft der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung. Solche Tabakerzeugnisse dürfen nicht an andere Personen gegen Entgelt abgegeben werden; wer diesem Verbot zuwiderhandelt, hat die Tabaksteuer für die verbotswidrig abgegebenen Erzeugnisse zu entrichten. Die Tabaksteuerschuld entsteht und wird fällig mit der verbotswidrigen Abgabe. Für die Höhe und die Entrichtung der Tabaksteuer gelten die §§ 3, 7, 8, § 9 Abs. 6 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

2. in sonstigen Fällen

§ 78

Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß von der Tabaksteuer und vom Verpackungszwang befreit sind:

1. Proben von Rohtabak, die in Rohtabakhandelsbetrieben, Tabakniederlagen und Tabaklagern zum Prüfen der Brennfähigkeit des Rohtabaks verbraucht werden,
2. Proben inländischen Rohtabaks, die der Tabakpflanzer vor der Räumung des Tabaks (§ 58) als Muster zu Verkaufszwecken entnimmt,

3. Proben von Rohtabak oder Tabakwaren, die zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden,
4. Rohtabak und Tabakwaren, die von Tabakwarenherstellern oder aus dem Ausland an Hersteller von Maschinen oder von Spezialmeß- und -Prüfgeräten zum Ausprobieren der Maschinen und Geräte oder an wissenschaftliche Institute zu Untersuchungen abgegeben werden, wenn der Rohtabak und die Tabakwaren unter amtlicher Aufsicht in den abgebenden Betrieb zurückgebracht oder unter amtlicher Überwachung in dem empfangenden Betrieb vernichtet werden,
5. Tabakwaren, die Hersteller oder in ihrem Auftrag Angestellte innerhalb der Herstellungsräume lediglich zu dem Zweck verbrauchen, um sie zu prüfen,
6. Muster von Tabakwaren (Reise-, Schaumuster und dergleichen), deren Verwendung zum Genuß durch besondere Vorkehrungen, z. B. durch Aufkleben, unmöglich gemacht ist,
7. Tabakwaren, die im Herstellungsbetrieb unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder vergällt werden,
8. Tabakmehl (Puder), das Zigarrenhersteller zum Mattieren von Zigarren verwenden,
9. Tabakmehl, das zur Schädlingsbekämpfung verwandt wird,
10. Zigarettenhüllen, wenn sie an Betriebe abgegeben werden, in denen sie zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Tabakerzeugnissen, z. B. zu Schokoladenzigaretten oder zu Asthmazigaretten verwandt werden, und wenn entweder der Verwender die Erzeugnisse ausführt oder der Hersteller die Zigarettenhüllen derart kennzeichnet, daß ihre Bestimmung ohne weiteres ersichtlich ist.

§ 79

Die Tabaksteuer wird erstattet, wenn versteuerte Tabakwaren in den Herstellungsbetrieb oder in das Tabaksteuerlager wieder aufgenommen werden oder wenn versteuerte Tabakwaren, die zum Handel eingeführt worden sind, wieder ausgeführt werden. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.

ABSCHNITT II

Vergütung des Zolls bei der Ausfuhr von Tabakerzeugnissen

§ 80

(1) Werden Tabakerzeugnisse, die im Zollgebiet ganz oder zum Teil aus ausländischem Rohtabak hergestellt worden sind, aus dem Herstellungsbetrieb unter Steueraufsicht ausgeführt, so wird eine Vergütung gewährt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die Voraussetzungen, die Höhe der Vergütung und das dabei anzuwendende Verfahren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

ABSCHNITT III

Steuererleichterung für kleinere Betriebe

§ 81

(1) Hersteller von Zigarren, Zigaretten, feingeschnittenem Rauchtobak (Feinschnitt), anderem Rauchtobak als Feinschnitt (Pfeifentobak) und von Zigarettenhüllen erhalten auf Antrag eine Steuererleichterung, die sich nach der tabaksteuerlichen Leistung bemißt, sofern der Betrieb am 1. Januar 1951 betriebsfertig war. Das gilt für Hersteller von Zigarettenhüllen nur, wenn der Betriebsinhaber ausschließlich Zigarettenhüllen oder Zigarettenhüllen und ähnliche Papierwaren, z. B. Zigarrenspitzen, Rauchfilterpatronen, Zahnstocherhülsen, herstellt. Die Erleichterung wird für die in Satz 1 genannten Erzeugnisse (erstattungsfähige Erzeugnisse) in der Form gewährt, daß dem Hersteller ein Steuerbetrag in Höhe der Steuererleichterung erstattet wird.

(2) Mehrere Betriebe, die ganz oder teilweise für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft oder eines und desselben Gesellschafters geführt werden, sind als ein Herstellungsbetrieb im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Neue Betriebe im Sinne des Absatzes 3 werden nur insoweit einbezogen, als durch die Einbeziehung die Steuererleichterung nach § 84 gekürzt wird oder nach § 85 wegfällt. Entsprechendes gilt für Betriebe, die die Herstellung einer Gattung von erstattungsfähigen Tabakerzeugnissen neu aufnehmen.

(3) Betriebe, die nach dem 1. Januar 1951 entstehen, erhalten auf Antrag die Steuererleichterung, wenn sie zwei Jahre erstattungsfähige Tabakerzeugnisse hergestellt haben. Entsprechendes gilt, wenn bestehende Betriebe die Herstellung einer Gattung von erstattungsfähigen Tabakerzeugnissen nach dem 1. Januar 1951 neu aufnehmen.

(4) Die Steuererleichterung wird nicht gewährt, wenn

1. der Betrieb nicht ordnungsmäßig geführt wird oder
2. der Betrieb nach dem 1. Januar 1951 durch Teilung eines Betriebes, dem Steuererleichterung nicht zustand, entstanden ist oder
3. von dem Betrieb, für den Steuererleichterung beantragt wird, mehr als 35 vom Hundert einer Gattung erstattungsfähiger Erzeugnisse, die im Vierteljahr hergestellt werden, an andere Hersteller un versteuert abgegeben werden oder
4. ein Betrieb, der bei rechtzeitiger Zahlung der Tabaksteuer einen Anspruch auf Steuererleichterung nicht haben würde (§§ 85 und 86), fällige Beträge nicht rechtzeitig entrichtet.

(5) Wenn ein Betrieb auf einen anderen Inhaber übergeht, z. B. durch Verkauf oder Erbgang, hat der Rechtsnachfolger die Steuererleichterung erneut zu beantragen.

(6) Die Steuererleichterung fällt mit Beginn des Vierteljahres weg, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Erleichterung nicht mehr gegeben

sind, in den Fällen des Absatzes 5 jedoch mit dem Zeitpunkt des Überganges. Beim Übergang im Laufe eines Vierteljahres wird die Steuererleichterung nach dem von dem bisherigen Inhaber und dem Rechtsnachfolger zusammen gezahlten Steuerwert berechnet und nach dem von jedem gezahlten Steuerwert aufgeteilt. Dem Rechtsnachfolger wird sein Anteil nur erstattet, wenn auch in seiner Person die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuererleichterung gegeben sind.

(7) Der Anspruch auf die Steuererleichterung ist nicht abtretbar und nicht pfändbar.

§ 82

(1) Die Zahlung der Beträge, die auf Grund der Steuererleichterung zu gewähren sind, wird vorläufig ausgesetzt, wenn gegen den Betriebsinhaber oder den gesetzlichen Vertreter ein Strafverfahren wegen vollendeter oder versuchter Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei oder wegen Begünstigung einer Person, die solche Straftat begangen hat, eingeleitet worden ist.

(2) Die Steuererleichterung entfällt mit Beginn des Vierteljahres, in dem die Straftat begangen oder begonnen worden ist, wenn der Betriebsinhaber oder der gesetzliche Vertreter wegen einer der in Absatz 1 genannten Straftaten rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 83

(1) Die Steuererleichterung bemißt sich nach dem im Vierteljahr gezahlten Steuerwert; sie beträgt:

1. für Hersteller von Zigarren
 - a) bis zum Steuerwertbetrag von 8000 DM 20 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 30 000 DM 8 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 64 000 DM 3 v. H.;
2. für Hersteller von Zigaretten
 - a) bis zum Steuerwertbetrag von 150 000 DM 10 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 475 000 DM 7 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von von 1 400 000 DM 4 v. H.;
3. für Hersteller von feingeschnittenem Rauchtobak (Feinschnitt)
 - a) bis zum Steuerwertbetrag von 18 000 DM 12,5 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 65 000 DM 6 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 130 000 DM 3 v. H.;

4. für Hersteller von anderem Rauchtobak als Feinschnitt (Pfeifentobak)
 - a) bis zum Steuerwertbetrag von 8000 DM 18 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 25 000 DM 12 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 50 000 DM 6 v. H.;
5. für Hersteller von Zigarettenhüllen
 - a) bis zum Steuerwertbetrag von 8000 DM 20 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 12 000 DM 15 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 15 000 DM 10 v. H.

(2) Dem gezahlten Steuerwert ist der Steuerwert der auf Steuerlager gelieferten Zigarren zuzurechnen. Für die Errechnung des Steuerwertes gilt § 87 entsprechend.

(3) Der Höchstbetrag der Steuererleichterung, der sich nach Absatz 1 Nummern 1 bis 5 ergibt, wird auch gewährt, wenn der im Vierteljahr gezahlte Steuerwert die Grenzen des Absatzes 1 Nummern 1 c bis 5 c überschreitet, aber unter den Grenzen des § 84 Abs. 1 bleibt.

§ 84

(1) Übersteigt in einem Vierteljahr der gezahlte Steuerwert

1. bei Herstellern von Zigarren den Betrag von 110 000 DM,
2. bei Herstellern von Zigaretten den Betrag von 2 800 000 DM,
3. bei Herstellern von feingeschnittenem Rauchtobak (Feinschnitt) den Betrag von 220 000 DM,
4. bei Herstellern von anderem Rauchtobak als Feinschnitt (Pfeifentobak) den Betrag von 90 000 DM,
5. bei Herstellern von Zigarettenhüllen den Betrag von 25 000 DM,

so wird der Betrag der Steuererleichterung, der sich aus § 83 ergibt, um 25 vom Hundert gekürzt.

(2) Übersteigt in einem Vierteljahr der gezahlte Steuerwert

1. bei Herstellern von Zigarren den Betrag von 130 000 DM,
2. bei Herstellern von Zigaretten den Betrag von 4 700 000 DM,
3. bei Herstellern von feingeschnittenem Rauchtobak (Feinschnitt) den Betrag von 240 000 DM,

4. bei Herstellern von anderem Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) den Betrag von 105 000 DM,
5. bei Herstellern von Zigarettenhüllen den Betrag von 27 500 DM,
- so wird der Betrag der Steuererleichterung, der sich aus § 83 ergibt, um 50 vom Hundert gekürzt.

(3) Die Kürzung tritt auch ein, wenn ein Betrieb durch säumige Zahlung der Tabaksteuer die Steuerwertgrenzen der Absätze 1 und 2 unterschreitet, sie aber bei rechtzeitiger Zahlung überschritten hätte.

§ 85

Übersteigt in einem Vierteljahr der gezahlte Steuerwert

1. bei Herstellern von Zigarren den Betrag von 150 000 DM,
2. bei Herstellern von Zigaretten den Betrag von 7 000 000 DM,
3. bei Herstellern von feingeschnittenem Rauchtabak (Feinschnitt) den Betrag von 260 000 DM,
4. bei Herstellern von anderem Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) den Betrag von 120 000 DM,
5. bei Herstellern von Zigarettenhüllen den Betrag von 30 000 DM,

so wird die Steuererleichterung nicht gewährt.

§ 86

(1) Stellt ein Hersteller Zigaretten und daneben andere Gattungen von erstattungsfähigen oder nicht erstattungsfähigen Tabakerzeugnissen her, so wird ihm die Steuererleichterung nur für Zigaretten gewährt. Dabei darf der im Vierteljahr gezahlte Steuerwert

1. bei Zigaretten den Betrag von 5 250 000 DM,
2. bei einem der anderen erstattungsfähigen Erzeugnisse 125 vom Hundert, bei den übrigen aber je 50 vom Hundert der Steuerwertgrenzen des § 85 Nr. 1, 3 und 4,
3. bei nicht erstattungsfähigen Erzeugnissen den Betrag von zusammen 20 000 DM

nicht übersteigen.

(2) Stellt ein Hersteller keine Zigaretten, aber mehrere andere Gattungen von erstattungsfähigen Erzeugnissen oder neben solchen auch andere Tabakerzeugnisse her, so wird ihm die Steuererleichterung nur gewährt, wenn der im Vierteljahr für alle von ihm hergestellten Tabakerzeugnisse

1. bei Betrieben,
- a) die Zigarren, feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) und anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) herstellen, den Betrag von 290 000 DM,

- b) die Zigarren und feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) herstellen, den Betrag von 350 000 DM,

- c) die Zigarren und anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) herstellen, den Betrag von 240 000 DM,

2. bei Betrieben, die feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) und anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) herstellen,

- a) wenn der für Feinschnitt gezahlte Steuerwert den für Pfeifentabak übersteigt, den Betrag von 250 000 DM,

- b) wenn der für Pfeifentabak gezahlte Steuerwert den für Feinschnitt übersteigt, den Betrag von 170 000 DM

nicht übersteigt. Dabei darf der im Vierteljahr für erstattungsfähige Erzeugnisse gezahlte Steuerwert bei den unter Nummer 1 a genannten Betrieben den Betrag von zusammen 270 000 DM, bei den unter Nummer 1 b genannten Betrieben den Betrag von zusammen 330 000 DM und bei den unter Nummer 1 c genannten Betrieben den Betrag von zusammen 220 000 DM nicht übersteigen. Übersteigt in den Fällen der Nummern 1 a bis 1 c bei einem oder mehreren erstattungsfähigen Erzeugnissen der im Vierteljahr gezahlte Steuerwert 90 vom Hundert der Steuerwertgrenzen des § 85 Nr. 1, 3 und 4, so fällt für diese Erzeugnisse die Steuererleichterung weg. Sie fällt für alle Erzeugnisse des Herstellungsbetriebes weg, auch wenn die Steuerwertgrenzen der Nummern 1 a bis 1 c nicht überschritten sind, sofern bei einem der erstattungsfähigen Erzeugnisse die Steuerwertgrenzen des § 85 um mehr als 25 vom Hundert überschritten werden. Bei den unter Nummer 2 a genannten Betrieben darf der im Vierteljahr für Feinschnitt und Pfeifentabak gezahlte Steuerwert den Betrag von zusammen 230 000 DM und bei den unter Nummer 2 b genannten Betrieben den Betrag von zusammen 150 000 DM nicht übersteigen. Übersteigt im Falle der Nummer 2 b bei Pfeifentabak der im Vierteljahr gezahlte Steuerwert die Steuerwertgrenze des § 85, so fällt für dieses Erzeugnis die Steuererleichterung weg.

(3) Der Betrag der Steuererleichterung ist in den Fällen des Absatzes 2 nach oben durch die Summe begrenzt, die sich aus dem Höchstbetrag für eine Gattung und aus drei Vierteln des Höchstbetrages für eine andere Gattung nach § 83 ergibt. Diese Summe ist für jeden Betrieb besonders zu bilden und zwar aus dem Höchstbetrag für die Gattung, für die der Hersteller in dem Vierteljahr den größten Steuerwert gezahlt hat, und aus drei Vierteln des Höchstbetrages für die Gattung, für die er den nächstniederen Betrag an Steuerwert entrichtet hat. Sind die gezahlten Steuerwerte gleich hoch, so entscheidet der

für die Bildung der Summe der höhere Kleinverkaufswert der einzelnen Gattung, für die die Steuerwertbeträge gezahlt worden sind.

§ 87

Hat im Vierteljahr ein Hersteller Tabakerzeugnisse unversteuert geliefert, unversteuert ausgeführt oder in ein Zolllager verbracht, so wird der Steuerwert dieser Erzeugnisse, der sich nach den dem Empfänger in Rechnung gestellten Warenpreisen errechnet, dem vom Versender gezahlten Steuerwert bei der Ermittlung der Steuerwertgrenzen der §§ 84 bis 86 zugerechnet. Entsprechendes gilt für Hersteller von Zigarettenhüllen mit der Maßgabe, daß dem vom Versender gezahlten Steuerwert der Steuerbetrag zuzurechnen ist, der sich aus der Stückzahl der Zigarettenhüllen ergibt.

§ 88

Die Zollstelle hat den Betrag der Steuererleichterung, der sich aus den §§ 81 bis 87 ergibt, nach Ablauf jedes Vierteljahres in einem besonderen Bescheid festzusetzen und dem Hersteller zu erstatten. Im Falle des § 81 Abs. 2 ist der Betrag der Steuererleichterung dem Betrieb zu erstatten, der den höchsten Steuerwert gezahlt hat.

§ 89

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in den §§ 83 bis 86 die Vomhundertsätze und Steuerwertbeträge, wenn sie den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, um höchstens 25 vom Hundert zu erhöhen oder zu senken,
2. weitere Bestimmungen über das Verfahren zur Durchführung der §§ 81 bis 88 zu erlassen.

ABSCHNITT IV

Überwachungsvorschriften

1. Steueraufsicht

§ 90

(1) Der Steueraufsicht unterliegen

1. Hersteller von Tabakwaren (§ 5 Abs. 3),
2. Tabakwarenhändler und Rohtabakhändler (§§ 25 und 47),
3. Inhaber von Steuerlagern (§ 34),
4. Tabakpflanzer (§ 53),
5. Tabakkleinpflanzer (§ 69),
6. Inhaber von Betrieben, denen eine Genehmigung nach § 76 erteilt ist,
7. Personen und Unternehmen, die Maschinen zur Herstellung von Tabakwaren herstellen, erwerben, besitzen oder verwahren.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 1 bis 6 genannten Personen und Unternehmen haben ihren Betrieb oder den Tabakanbau, die in Absatz 1 Nummer 7 genannten Personen und Unternehmen die Herstellung, den Erwerb, den Besitz, die Verwahrung sowie die Veränderung des Standortes einer Maschine bei der Zollstelle anzumelden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt zu den Absätzen 1 und 2 die Durchführungsvorschriften durch Rechtsverordnung.

2. Betriebsleiter

§ 91

(1) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Betriebsinhabers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

(2) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Betriebsinhaber obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Betriebsinhaber den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben, z. B. für die Führung der Betriebsbücher, bestellt werden.

3. Durchsuchung

§ 92

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Steuern der in § 1 aufgeführten Art hinterzogen worden sind, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 Reichsabgabenordnung), soweit es sich nicht um Wohnungen handelt. Das Recht zur Nachschau (§ 193 Reichsabgabenordnung) bleibt unberührt.

ABSCHNITT V

Besondere Strafvorschriften

1. Unbefugter Verkehr mit Steuerzeichen

§ 93

Wer unbefugt Steuerzeichen sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden. Die Steuerzeichen sind einzuziehen.

2. Zuwiderhandlungen gegen § 28

§ 94

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis (§ 28) zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren. Im übrigen gelten die §§ 416, 417 und 419 Abs. 2 Reichsabgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung.

3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 41, 43 und 44

§ 95

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die zugelassenen Tabakersatzstoffe bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen oder tabakähnlichen Waren verwendet oder den Vorschriften der §§ 43 und 44 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Tabakerzeugnisse und der tabakähnlichen Waren erkannt werden. § 401 Abs. 2, § 414 und § 415 Abs. 1 Reichsabgabenordnung sind anzuwenden.

(3) Für die im Absatz 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen gelten die §§ 416 und 417 Reichsabgabenordnung entsprechend.

(4) Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 verjährt in fünf Jahren; § 419 Abs. 2 Reichsabgabenordnung ist anzuwenden. Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung.

ABSCHNITT VI

Begriffsbestimmungen

§ 96

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Merkmale für die folgenden Begriffe des Gesetzes im einzelnen zu umschreiben:

1. für Rohtabak (§ 46), die verschiedenen Tabakerzeugnisse (§ 3) und Zigarettenpapier (Teil I Abschnitt IV);
2. für Herstellung von Tabakerzeugnissen und Herstellungsbetrieb (§ 5 Abs. 1 und 2).

ABSCHNITT VII

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 97

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

FUNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 98

(1) Zur Erleichterung des Überganges von der bisherigen Zahlungsweise auf die Regelung des § 12 sind die fälligen Beträge in den ersten fünf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes an folgenden Tagen zu entrichten:

- im ersten Monat am 15. und 30.,
- im zweiten und dritten Monat am 14. und 29.,
- im vierten und fünften Monat am 13. und 28..

(2) Wenn im ersten Monat der 30. oder im zweiten und dritten Monat der 29. auf einen Sonntag fällt oder als Kalendertag fehlt, tritt an seine Stelle der vorhergehende Werktag.

§ 99

(1) Von den Tabaksteuerbeträgen, für die seit dem 31. Oktober 1951 fortlaufender allgemeiner Vollstreckungsaufschub gewährt worden ist, werden zinslos gestundet und nach Maßgabe des Absatzes 6 erlassen:

1. die seit dem 31. Oktober 1951 angeschriebenen Beträge, die von Herstellern von Kautabak und von Schnupftabak geschuldet werden,

2. die seit dem 31. Oktober 1951 angeschriebenen Beträge, soweit sie

- a) von Herstellern von Zigarren für einen Steuerwert bis zu 150 000 DM,
- b) von Herstellern von Zigaretten für einen Steuerwert bis zu 5 000 000 DM,
- c) von Herstellern von Feinschnitt für einen Steuerwert bis zu 500 000 DM,
- d) von Herstellern von Pfeifentabak für einen Steuerwert bis zu 150 000 DM

im Vierteljahr geschuldet werden,

3. alle Beträge, die nach dem 31. März 1953 angeschrieben und geschuldet werden.

(2) Übersteigt im Vierteljahr der Steuerwert die Steuerwertbeträge des Absatzes 1 Nummer 2, so haben von den Beträgen, die für die Mehrbeträge an Steuerwert im Vierteljahr aufgeschoben worden sind, zu zahlen:

1. Hersteller von Zigarren
 - a) bis zu weiteren 500 000 DM des Steuerwertes 20 v. H.,
 - b) bis zu weiteren 500 000 DM des Steuerwertes 40 v. H.,
 - c) für den Steuerwert darüber hinaus 60 v. H.,
2. Hersteller von Zigaretten
 - a) bis zu weiteren 5 000 000 DM des Steuerwertes 50 v. H.,
 - b) für den Steuerwert darüber hinaus 85 v. H.,
3. Hersteller von Feinschnitt
 - a) bis zu weiteren 500 000 DM des Steuerwertes 20 v. H.,
 - b) bis zu weiteren 1 500 000 DM des Steuerwertes 25 v. H.,
 - c) bis zu weiteren 3 000 000 DM des Steuerwertes 30 v. H.,
 - d) bis zu weiteren 3 000 000 DM des Steuerwertes 40 v. H.,
 - e) bis zu weiteren 6 000 000 DM des Steuerwertes 50 v. H.,
 - f) bis zu weiteren 7 500 000 DM des Steuerwertes 60 v. H.,
 - g) bis zu weiteren 7 500 000 DM des Steuerwertes 70 v. H.,
 - h) für den Steuerwert darüber hinaus 85 v. H.,
4. Hersteller von Pfeifentabak
 - a) bis zu weiteren 100 000 DM des Steuerwertes 20 v. H.,
 - b) bis zu weiteren 100 000 DM des Steuerwertes 25 v. H.,
 - c) bis zu weiteren 200 000 DM des Steuerwertes 35 v. H.,

d) bis zu weiteren des Steuerwertes	400 000 DM	50 v. H.,
e) bis zu weiteren des Steuerwertes	800 000 DM	65 v. H.,
f) für den Steuerwert darüber hinaus		80 v. H..

Im übrigen werden die Beträge zinslos gestundet und nach Maßgabe des Absatzes 6 erlassen.

(3) Wenn mehrere Betriebe am 1. Januar 1953 ganz oder zu mehr als 60 vom Hundert für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft geführt werden, so werden den mehreren Betrieben zusammen die Freibeträge des Absatzes 1 für jede Gattung von Tabakerzeugnissen nur einmal gewährt. Das gilt auch, wenn ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter zusammen an mehreren Betrieben je zu mehr als 60 vom Hundert beteiligt sind. Der Freibetrag wird in diesen Fällen auf die beteiligten Betriebe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(4) Der Freibetrag des Absatzes 1 wird in voller Höhe nur gewährt, wenn der Hersteller für das ganze Vierteljahr Vollstreckungsaufschub beansprucht hat. Ist der Vollstreckungsaufschub nur für Teile eines Vierteljahres beansprucht worden, so verringert sich die Freigrenze entsprechend. Im gleichen Umfange verringern sich auch die Wertbeträge der Staffeln des Absatzes 2.

(5) Die Zahlungen nach Absatz 2 sind vom 1. des vierten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats ab während eines Zeitraumes von fünf Jahren in gleichen Monatsraten zu leisten. Die Zahlungen rechnen nicht zu dem gezahlten Steuerwert im Sinne der §§ 83 bis 86.

(6) Beträge, die nach den Absätzen 1 und 2 mit der Aussicht auf Erlaß gestundet sind, werden in Höhe von 20 vom Hundert jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmalig zu Beginn des Kalenderjahres 1954, erlassen. Diese Beträge können vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm ermächtigten Stelle ganz oder teilweise bereits im Kalenderjahr 1953 erlassen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt und der Hersteller es beantragt.

§ 100

(1) Der Hersteller von Zigaretten hat den Rohtabak, den er bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in seinen Betrieb eingebracht hat, noch nach den bisherigen Vorschriften zur Tabakmaterialsteuer anzumelden und zu versteuern. Die Beträge, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden, werden für jeden Hersteller zu einer Summe zusammengefaßt. Die Schuldsumme ist in 24 gleichen Teilbeträgen, jeweils am Fünften eines Monats, zu entrichten. Die Abzahlung beginnt im dritten Monat, der auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgt. Von der Schuldsumme sind die Beträge abzusetzen, die auf Grund von § 104 vergütet werden.

(2) Die Zahlungsvergünstigung des Absatzes 1 Sätze 2 bis 4 gilt nicht für Hersteller von Zigaretten, die nach § 101 des Gesetzes die verlängerte Zahlungsfrist für entnommene Steuerzeichen gegen Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

§ 101

(1) Hersteller von Zigaretten erhalten abweichend von § 12 auf Antrag eine um 12 Tage verlängerte Zahlungsfrist, wenn sie in Höhe von zwei Siebenteln für die entnommenen Steuerzeichen Sicherheit leisten. Die Vorschrift des § 101 Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Diese Vorschrift ist auf 5 Jahre und 3 Monate befristet.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Übergang von der verlängerten Zahlungsfrist zur Zahlungsfrist des § 12 zu regeln. Er kann die Zahlungsfrist des Absatzes 1 bereits mit Wirkung vom Beginn des fünften auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres verkürzen.

§ 102

Bei der Herstellung von Zigarren ist abweichend von den §§ 41, 43 und 44 die steuerfreie Verwendung von Kunstumblatt nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen weiter zugelassen. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendung von Kunstumblatt zu untersagen.

§ 103

Soweit auf Grund von § 3 Abs. 4 des Gesetzes über steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 469) Rauchtobakherstellern gestattet worden ist, bei Pfeifentabak der drei untersten Preisklassen einen Teil der Tabakrippen durch andere Tabake zu ersetzen, gelten die Genehmigungen bis zum Aufbrauch der Tabakmengen weiter, für die die Begünstigung ausgesprochen worden ist.

§ 104

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. für versteuerte Tabakerzeugnisse, die sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im Handel oder auf dem Wege dahin befinden,
2. für Tabaksteuerzeichen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes in Herstellungsbetrieben und in Steuerlagern für Zigarren noch nicht verwandt worden sind oder an Packungen von Tabakerzeugnissen sich befinden, für die die Steuerschuld noch nicht entstanden ist,
3. für Zigarettenrohtabak sowie für Zigaretten, die sich beim Inkrafttreten des Gesetzes noch im Herstellungsbetrieb befinden,

als Übergangsregelung durch Rechtsverordnung die Unterschiedsbeträge an Tabaksteuer, die sich aus der Senkung der Kleinverkaufspreise und der Steuersätze des § 3 Abs. 1 Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung oder aus der Senkung eines von beiden und aus dem Wegfall der Tabakmaterialsteuer ergeben, ganz oder teilweise zu vergüten und das Verfahren hierfür zu bestimmen. Er kann dabei die Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 8 und 28 ausschließen oder beschränken sowie die Vergütung in Pauschbeträgen festsetzen, wobei die Steuerunterschiedsbeträge geringfügig überschritten werden dürfen. Die Vergütung wird nur gewährt, wenn sie

im Einzelfalle mindestens 5 DM beträgt. Die Vergütungsbeträge sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 105

(1) Hersteller von Zigaretten und Rauchtobak können Steuerzeichen zu den Steuerwerten des § 3 bereits drei Wochen vor dem Inkrafttreten des § 3 bei ihrer Zollstelle entnehmen. Die mit diesen Steuerzeichen versehenen Packungen dürfen erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden. Für die Zahlungsbefristung (§ 12) gilt in diesen Fällen der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes als Tag der Entnahme der Steuerzeichen. Hersteller von Tabakerzeugnissen, denen eine Zahlungsbefristung nicht eingeräumt wird, haben den Gegenwert der Steuerzeichen am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zu entrichten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zuzulassen, daß Hersteller bei Raummangel im Herstellungsbetrieb mit Steuerzeichen verschene Tabakerzeugnisse nach Absatz 1, die vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab in den Verkehr gebracht werden sollen, vor diesem Tage in besondere Lager zu verbringen,
2. Bestimmungen über die Einrichtung der Lager zu treffen,
3. das anzuwendende Verfahren zu regeln.

(3) Die besonderen Lager gelten als Teil des Herstellungsbetriebes.

(4) Die Steuerschuld entsteht nach den bisherigen Vorschriften unter Zugrundelegung der bisherigen Steuersätze und Kleinverkaufspreise beim Verbringen der Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb in die besonderen Lager. Sie fällt weg mit der Aufnahme in diese Lager.

(5) Eine Steuerschuld nach Absatz 4 entsteht auch dann, wenn Tabakerzeugnisse vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus den besonderen Lagern entfernt werden. Entsprechendes gilt für Fehlmengen, die auf den besonderen Lagern entstehen.

(6) Bei der Entfernung der Tabakerzeugnisse aus den besonderen Lagern nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entsteht die Steuerschuld nach den neuen Vorschriften.

(7) Inkrafttreten des Gesetzes im Sinne des § 105 ist der Zeitpunkt, der sich aus § 108 Abs. 1 Satz 3 ergibt.

§ 106

Abweichend von § 3 Abs. 1 Abteilung C wird im Lande Berlin für feingeschnittenen Rauchtobak, zu dessen Herstellung nachweislich Tabakblätter inländischer Herkunft und Tabakrippen in- und ausländischer Herkunft in einer Mindestmenge von 50 vom Hundert der verarbeiteten Rohstoffe verwandt worden sind, eine Steuerklasse mit einem

Kleinverkaufspreis von 20 DM je Kilogramm und einem Steuerbetrag von 6,20 DM zugelassen. Der Absatz dieses Tabaks wird auf Berlin beschränkt. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, diese Steuerklasse durch Rechtsverordnung aufzuheben, wenn ein Bedürfnis nicht mehr besteht.

§ 107

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 108

(1) Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten, sowie § 105 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die §§ 69, 71 bis 74 treten am 1. Juli 1953, der § 70 am 1. Juni 1953 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Montag der fünften Kalenderwoche in Kraft, die auf den Tag der Verkündung des Gesetzes folgt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) in der Fassung des Gesetzes über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren vom 2. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 351), des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 401) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 7. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 489),
2. das Gesetz über steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 469),
3. das Gesetz über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 653) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Mai 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer